KRIMZ
KRIMINOLOGISCHE ZENTRALSTELLE E.V.
FORSCHUNGS- UND DOKUMENTATIONSEINRICHTUNG DES BUNDES UND DER LÄNDER

Axel Dessecker

Strafrestaussetzung und Vollzugslockerungen bei lebenslanger Freiheitsstrafe

Veröffentlichungsversion / Published Version
Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit dem Forum Verlag Godesberg

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:
Dessecker, A. (1998). Strafrestaussetzung und Vollzugslockerungen bei lebenslanger Freiheitsstrafe. *Bewährungshilfe* 45(1998), 4, S. 406-417.
urn:nbn:de:hebis:2378-opus-894

Nutzungsbedingungen:
Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung – keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.
Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of Use:
This document is made available under a Deposit Licence (No redistribution – no modifications). We grant a non-exclusive, nontransferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, noncommercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.
By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Kontakt / Contact
URL: krimpub.krimz.de
E-Mail: krimpub@krimz.de

KrimPub
Dokumentenserver der Kriminologischen Zentralstelle

Aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts:

Strafrestaussetzung und Vollzugslockerungen bei lebenslanger Freiheitsstrafe

Axel Dessecker

Gegenstand der Anmerkung sind zwei Kammerentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, die sich mit dem Spannungsverhältnis zwischen der Resozialisierung von Strafgefangenen und dem Schutz der Allgemeinheit vor Straftaten befassen. In beiden Verfahren geht es um Verfassungsbeschwerden gegen Entscheidungen der Strafvollstreckungsgerichte, die eine Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung und Vollzugslockerungen ablehnen.

§§ 57a Abs. 1 S. 1 Nr. 3, 57 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StGB

Ablehnung der Aussetzung einer lebenslangen Freiheitsstrafe ohne ausreichende Tatsachenfeststellung über die Kriminalprognose und nach Verweigerung jeglicher Vollzugslockerungen zur Einleitung der Entlassungsvorbereitung

In einem Beschluß vom 22. März 1998 – 2 BvR 77/97 – beschäftigt sich die 2. Kammer des 2. Senats des Bundesverfassungsgerichts mit der Verfassungsbeschwerde eines Strafgefangenen aus Nordrhein-Westfalen, gegen den seit mehr als 26 Jahren eine lebenslange Freiheitsstrafe vollstreckt wurde. Die Strafvollstreckungsgerichte hatten es wegen Fehlens einer positiven Kriminalprognose (§ 57a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB) mehrfach abgelehnt, die Strafvollstreckung zur Bewährung auszusetzen.

Der Beschwerdeführer wurde 1974 wegen Mordes in Tateinheit mit versuchter Notzucht (§ 177 Nr. 1 StGB a.F.) zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt. 1993 stellte das Oberlandesgericht nach Verbüßung von – unter Anrechnung der Untersuchungshaft – mehr als 21 Jahren der Strafe fest, daß die besondere Schwere der Schuld eine weitere Vollstreckung der lebenslangen Freiheitsstrafe nicht mehr gebiete, die durch die Tat zutage getretene Gefährlichkeit aber fortbestehe; eine Strafrestaussetzung lehnte es ab. Für die Erfolglosigkeit auch der späteren Aussetzungsanträge war entscheidend, daß die Gerichte von dem Fortbestand der Gefährlichkeit ausgingen, obwohl diese Frage von mehreren Gutachtern unterschiedlich beantwortet wurde. Dies beruhte auch darauf, daß der Beschwerdeführer die Tat leugnet und unklar ist, ob sie als persönlichkeits- oder situationsbedingt begriffen werden muß.

Der Beschwerdeführer war mit der Mordtat nicht zum ersten Mal strafrechtlich in Erscheinung getreten. Nach den Feststellungen des erkennenden Gerichts handelte es sich aber hauptsächlich um Eigentumsdelikte. In früher Jugend waren ihm auch sexuelle Übergriffe auf Mädchen im Alter von elf und acht Jahren vorgehalten

worden; Ermittlungsverfahren wurden wegen Schuldunfähigkeit eingestellt.

Seit 1992 wurde eine Strafrestaussetzung von den Strafvollstreckungsgerichten mehrfach abgelehnt. 1992 diagnostizierte ein Gutachter – Dr. W. – bei dem Beschwerdeführer eine narzißtische Persönlichkeitsstörung. Der Beschwerdeführer sei höchstwahrscheinlich inzwischen subjektiv selbst davon überzeugt, die Tat nicht begangen zu haben. Diese Abwehrform diene hier zur Aufrechterhaltung eines primär fragilen Selbstbildes. Als weiterer erheblicher psychologischer Faktor seien die inzwischen unübersehbaren, recht typischen psychischen Folgeerscheinungen langdauernder „Institutionalisierung" anzusehen. Es werde auch sehr deutlich, daß der Beschwerdeführer einer Entlassung aus dem Vollzug mindestens ambivalent gegenüberstehe. Bilanziere man positive und negative Aspekte, so blieben potentiell die Gefahren bestehen, daß der Beschwerdeführer bestimmten Situationen und Kontexten hilflos ausgesetzt sei und wieder straffällig werde. Dies gelte insbesondere für Situationen, in denen es um Impuls- und Aggressionsdurchbrüche gehe. Der Gutachter komme unter dem Vorbehalt, daß Prognosen in derartigen Fällen außerordentlich schwierig seien und zwangsläufig weitgehend auf Spekulationen beruhten, zu dem Schluß, daß die Wahrscheinlichkeit der Straftaten überwiege und somit der Beschwerdeführer aus psychiatrischer Sicht nicht aus der Haft entlassen werden könne. Die Gerichte schlossen sich dieser Beurteilung an.

Ein anderer Gutachter – Prof. Dr. R. – kam 1994 zu dem Ergebnis, daß nichts auf eine fortbestehende Gefahr hinweise, aus psychiatrischer Sicht vielmehr das Erprobungswagnis eingegangen werden könne. Gleichwohl lehnten die Strafvollstreckungskammer und das Beschwerdegericht die Aussetzung der Vollstreckung der lebenslangen Freiheitsstrafe zur Bewährung abermals ab, u.a. wegen der problematischen Persönlichkeitsstruktur des Beschwerdeführers und des fortwährenden Leugnens der Tat bei unrealistischer Einschätzung des Beweisergebnisses. Es lasse sich daraus der Hinweis gewinnen, daß abgespaltene Persönlichkeitsanteile des Beschwerdeführers in Konfliktsituationen wieder aufbrechen könnten. Gegen diese Entscheidungen erhob der Beschwerdeführer zum ersten Mal Verfassungsbeschwerde, die das Bundesverfassungsgericht nicht zur Entscheidung annahm (unveröffentlichter Beschluß derselben Kammer vom 7.9.1994 – 2 BvR 1621/94). Es sah jedoch Anlaß für den Hinweis, daß der Verurteilte von Verfassungs wegen eine grundsätzlich auch realisierbare Chance haben müsse, zu einem späteren Zeitpunkt die Freiheit wieder gewinnen zu können. Dies werde die Vollzugsbehörde bei Entscheidungen über die vom Beschwerdeführer begehrten Vollzugslockerungen mitzuerwägen haben. Bei der Vollzugsbehörde fruchtete der Hinweis allerdings nicht. Dem Beschwerdeführer blieben Vollzugslockerungen weiterhin versagt – und zwar auch noch nach einer dritten psychiatrischen Begutachtung durch Prof. Dr. L., mit der zu einer vorsichtigen, stufenweisen Lockerung mit engmaschiger Betreuung durch den zuständigen Bewährungshelfer und begleitender Psychotherapie geraten wurde. Die Strafvollstreckungskammer und das Oberlandesgericht lehnten eine Strafrestaussetzung unter Bezugnahme auf das hohe Risiko weiterhin ab. Erst während des Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht wurde der Beschwerdeführ-

rer in eine andere Justizvollzugsanstalt verlegt, wo er inzwischen Vollzugslockerungen erhielt.

Zu seiner Verfassungsbeschwerde führt die Kammer aus:

„IV.
Die Verfassungsbeschwerde wird gemäß § 93a Abs. 2 Buchstabe b BVerfGG zur Entscheidung angenommen. Sie ist zulässig. Der Beschwerdeführer ist zwar inzwischen in eine andere Justizvollzugsanstalt verlegt worden und erhält dort Vollzugslockerungen. Er befindet sich auch in einem anderen Oberlandesgerichtsbezirk. Gleichwohl ist er durch die angegriffenen Entscheidungen nach wie vor belastet. (...) Die Verfassungsbeschwerde ist auch offensichtlich begründet; das Bundesverfassungsgericht hat die hier maßgeblichen Fragen bereits entschieden (§§ 93b, 93c Abs. 1 Satz 1 BVerfGG).

1. Die angegriffenen Beschlüsse verletzen den Beschwerdeführer in seinen Grundrechten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 2, 104 GG in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 und Art. 1 Abs. 1 GG.

a) Mit der in § 57a StGB geregelten Aussetzung einer lebenslangen Freiheitsstrafe konkretisiert der Gesetzgeber eine Forderung der Menschenwürde in der Strafvollstreckung (vgl. BVerfGE 45, 187, 245; 64, 261, 272). Der Schutz der Menschenwürde setzt auch bei dem zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten dem effektiven Entzug der persönlichen Freiheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 2, 104 GG) Grenzen. Der Schutz der Menschenwürde verpflichtet darüber hinaus die Gemeinschaft, für die Vorbereitung des Verurteilten auf die Entlassung Sorge zu tragen, so daß er nach langem Freiheitsentzug wenigstens ansatzweise Orientierung für ein normales Leben suchen und finden kann (Resozialisierung; Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG). Die Begrenzung des Freiheitsentzugs und die Gewährung einer Chance zur Resozialisierung gehören untrennbar zusammen.

aa) Ob im Einzelfall die weitere Vollstrekkung einer rechtskräftig ausgesprochenen lebenslangen Freiheitsstrafe nach § 57a StGB zur Bewährung auszusetzen ist, ist zunächst eine Frage der Auslegung und Anwendung des sogenannten einfachen Rechts. Die dem Strafvollstreckungsrichter vor allem abverlangte prognostische Bewertung (§ 57a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB) ist eine ureigene richterliche Aufgabe. Das Bundesverfassungsgericht prüft diese Entscheidung nicht in jeder Hinsicht nach. Es hat jedoch einzugreifen, wenn das zuständige Fachgericht bei der Sachverhaltsfeststellung und -würdigung die verfassungsrechtliche Bedeutung und Tragweite der Menschenwürde, der freien menschlichen Persönlichkeit und ihres grundsätzlichen Freiheitsanspruchs verkannt hat. Vor allem wenn die bisherige Dauer der Vollstreckung einer lebenslangen Freiheitsstrafe die Mindestverbüßungszeit von 15 Jahren (§ 57a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StGB) übersteigt und die besondere Schwere der Schuld des Verurteilten die weitere Vollstreckung nicht mehr gebietet (§ 57a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB), gewinnt der Anspruch des Verurteilten auf Achtung seiner Menschenwürde und seiner freien Persönlichkeit zunehmendes Gewicht auch für die Anforderungen, die an die für die Prognoseentscheidung notwendige Sachverhaltsaufklärung zu stellen sind.

Da es sich um Mord (§ 211 StGB) handelt, ist auch das Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit hoch zu veranschlagen. Die Strafaussetzung darf nicht zu einem Rückfallmord führen. Gleichwohl gilt, daß die von dem Verurteilten ausgehende Gefahr hinreichend zu konkretisieren ist; der Grad der Wahrscheinlichkeit zukünftiger rechtswidriger Taten ist zu bestimmen; deren bloße Möglichkeit vermag die weitere Vollstreckung nicht zu rechtfertigen. Bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, daß der Verurteilte ein neues schweres Verbrechen begehen werde, so kommt eine Aussetzung nicht in Betracht. Umgekehrt schließt die Klausel von der Verantwortbarkeit der Vollstreckungsaussetzung „unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit" (§ 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB neu) ebenso wie schon vorher die Klausel von der Verantwortbarkeit der Erprobung (§ 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB alt) es mit ein, daß ein vertretbares Restrisiko eingegangen wird (vgl. BVerfGE 70, 297, 313).

Die gebotene prognostische Bewertung verlangt vom Richter eine besonders sorgfältige und eingehende Prüfung aller relevanten Umstände. Das kann nach langjähriger Haft außerordentlich schwierig sein. Je nach den Umständen können Erkenntnisquellen durch die Einholung zusätzlicher ärztlicher Gutachten oder die Befragung des den Verurteilten betreuenden Anstaltspersonals und auch der Seelsorger erschlossen werden. Schließlich vermittelt die persönliche Anhörung dem Gericht einen unmittelbaren Eindruck. Wie das Bundesverfassungsgericht bereits in anderem Zusammenhang entschieden hat, kommt dem verfahrensrechtlichen Gebot einer zureichenden richterlichen Sachaufklärung in einem solchen Fall die Bedeutung eines Verfassungsgebotes zu (vgl. BVerfGE 58, 208, 222 f.; 70, 297, 308 ff.).

bb) Für den Richter erweitert sich die Basis der prognostischen Beurteilung, wenn dem Gefangenen Vollzugslockerungen gewährt worden sind. Dieser erhält Gelegenheit, sich in der Wahrnehmung der gewährten Vollzugslockerungen zu bewähren; sein hierbei an den Tag gelegtes Verhalten ist „Verhalten im Vollzug" im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 StGB. Vollzugslokkerungen machen es dem Gefangenen darüber hinaus möglich, nach langem Freiheitsentzug wenigstens ansatzweise Orientierung für ein normales Leben zu suchen und zu finden. Je nach dem Erfolg dieser Orientierungssuche stellen sich die Lebensverhältnisse des Gefangenen und die von der Aussetzung der Strafvollstrekkung für ihn zu erwartenden Wirkungen günstiger oder ungünstiger dar. Mithin werden die Chancen, daß das Gericht, das über die Aussetzung zu entscheiden hat (§§ 454, 462a StPO), zu einer zutreffenden Sozialprognose gelangen werde, durch die vorherige Gewährung von Vollzugslokkerungen verbessert, durch deren Versagung aber verschlechtert. Dies gilt auch dann, wenn man – gerade auch unter Würdigung der in § 454a StPO getroffenen Regelung – in Rechnung stellt, daß das Strafvollstreckungsgericht die Aussetzung der Vollstreckung so terminieren kann, daß es der Vollzugsbehörde in Ansehung des damit feststehenden Entlassungszeitpunkts ermöglicht wird, über die zeitgerechte Einleitung der Entlassungsvorbereitung mittels Vollzugslockerung gemäß § 15 Abs. 1 StVollzG zu entscheiden.

Der Gewährung von Vollzugslockerungen sind Schranken gesetzt, wo die Be-

fürchtung besteht, der Gefangene werde sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder eine Lockerung des Vollzugs zu Straftaten mißbrauchen (vgl. § 11 Abs. 2 StVollzG). Allerdings folgt für den Gefangenen, dessen Entlassung nur noch von einer günstigen Kriminalprognose abhängt, aus dem ihm durch Art. 2 Abs. 2 Satz 2 und Art. 104 GG gewährleisteten Freiheitsrecht, dem durch Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG fundierten Resozialisierungsgebot und dem verfassungsrechtlichen Gebot der Verhältnismäßigkeit allen staatlichen Handelns (vgl. BVerfGE 70, 297, 311 ff.) auch in diesem Zusammenhang, daß sein Interesse, möglichst bald wieder seiner Freiheit und Lebenstüchtigkeit teilhaftig zu werden, an Gewicht gewinnt, je länger die Vollstrekkung einer Freiheitsstrafe bereits andauert (vgl. BVerfGE 64, 261, 277 f.; 70, 297, 315).

Als von Verfassungs wegen zur Entscheidung über die Fortdauer einer Freiheitsentziehung berufen (Art. 104 Abs. 2 Satz 1 GG) darf der Strafvollstreckungsrichter sich im Verfahren gemäß §§ 454, 462a StPO nicht damit abfinden, daß die Vollzugsbehörde ohne hinreichenden Grund – etwa auf der Grundlage bloßer pauschaler Wertungen oder mit dem Hinweis auf eine abstrakte Flucht- oder Mißbrauchsgefahr – sich der Gewährung jener Vollzugslockerungen verweigert, die regelmäßig einer Entscheidung über die Aussetzung der Vollstreckung einer lebenslangen Freiheitsstrafe vorausgeht.

Die Strafvollstreckungsgerichte haben hier zu prüfen, ob die Vollzugsbehörde bei der Versagung von Vollzugslockerungen die unbestimmten Rechtsbegriffe der Befürchtung von Flucht oder Mißbrauch richtig ausgelegt und angewandt, alle relevanten Tatsachen zutreffend angenommen und den zugrunde gelegten Sachverhalt insgesamt vollständig ermittelt hat (vgl. BVerfGE 70, 297, 308). Ferner haben die Vollstreckungsgerichte zu beachten, daß der Versagungsgrund der Flucht- oder Mißbrauchsgefahr zwar geeignet ist, einen – verfassungsrechtlich nicht zu beanstandenden – prognostischen Beurteilungsspielraum zu eröffnen, in dessen Rahmen die Vollzugsbehörde mehrere Entscheidungen treffen kann, die gleichermaßen rechtlich vertretbar sind (vgl. BGHSt 30, 320, 324 ff.). Die Vollzugsbehörde muß jedoch bei einem zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten, dessen Entlassung nur noch von einer positiven Kriminalprognose des Richters abhängt, beachten, daß sie dem Gefangenen, soweit vertretbar, eine Bewährung zu ermöglichen und ihn auf eine Entlassung vorzubereiten hat, damit dessen grundrechtlich garantierter Freiheitsanspruch durch den Richterentscheid (Art. 104 Abs. 2 Satz 1 GG) zeitgerecht realisiert werden kann (vgl. auch BVerfGE 86, 288, 328 und Beschluß der 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Dezember 1997 – 2 BvR 1404/96 [= NJW 1998, 1133; hierzu die folgende Anmerkung]). Ist die Vollstreckungsbehörde diesen Anforderungen nicht gerecht geworden, so muß ihr im Aussetzungsverfahren von den Strafvollstreckungsgerichten deutlich gemacht werden, daß Vollzugslockerungen geboten sind. Die Strafvollstreckungsgerichte haben dabei ihre prozessualen Möglichkeiten auszuschöpfen. § 454a Abs. 1 StPO gestattet dem Gericht, einen künftigen Entlassungszeitpunkt so festzulegen, daß der Vollzugsbehörde noch die Möglichkeit verbleibt, die Entlassung durch Vollzugslockerungen vorzubereiten.

b) Diesen Anforderungen sind die Vollstreckungsgerichte mit den angegriffenen Entscheidungen nicht gerecht geworden.

aa) Die Strafvollstreckungsgerichte haben ihre Feststellung, daß es nicht verantwortet werden könne zu erproben, ob der Verurteilte außerhalb des Strafvollzuges keine Straftaten mehr begehen werde, nicht ausreichend mit Tatsachen und nachvollziehbaren Erwägungen belegt.

Die Strafvollstreckungskammer kommt „derzeit" zu der negativen Kriminalprognose, obwohl sie ausdrücklich das Ergebnis des Sachverständigen übernimmt, daß eine Aussage über die in der Tat zutage getretene Gefährlichkeit streng genommen nicht möglich sei, es sich bei dem Verurteilten zwar um eine Persönlichkeit mit erheblich narzißtischen, depressiven und zwanghaften Zügen handele, daraus allein aber nicht eine eindeutige negative Legalprognose abzuleiten sei. Das Oberlandesgericht meint darüber hinaus zwar, nach dem Gutachten des Sachverständigen könne „noch" nicht davon gesprochen werden, daß die in der Tat zutage getretene Gefährlichkeit des Verurteilten nicht fortbestehe. Es bleibt aber die Darlegung schuldig, daß der Sachverständige zu dieser Schlußfolgerung tatsächlich gekommen ist. Dieser hat im Gegenteil darauf hingewiesen, daß der Beschwerdeführer mittlerweile seit 24 Jahren in Haft sei und daß durch eine weitere Dauer der Haft die prognostischen Bedenken kaum weiter geklärt werden könnten und sich die sozialen Wiedereingliederungsmöglichkeiten nur noch weiter verringerten. Die bloße Feststellung des Oberlandesgerichts, daß die durch die narzißtische Persönlichkeitsstruktur des Beschwerdeführers begründeten Zweifel um so ernster zu nehmen seien, als dieser durch sein Gewaltverbrechen bereits einmal die Schwäche der quasi-instinktiven, biologischen Tötungshemmungsbarriere offenbart habe, während dargestellte Veränderungen im Gesamtverhalten mangels Vollzugslockerungen nicht beurteilt werden könnten, vermag die Entscheidung ebensowenig zu stützen wie der abstrakte Hinweis, daß die Erprobung dann nicht verantwortet werden könne, wenn auch nur entfernt mit einem neuen schweren Verbrechen gerechnet werden müsse.

Die negative Sozialprognose läßt sich nicht darauf stützen, daß der Beschwerdeführer die Tat leugnet. Das mag zwar die Tatbewertung als Indiz fortbestehender Gefährlichkeit erschweren. Ein ärztlicher Erfahrungssatz, wonach aus dem Leugnen der Tat auf den Fortbestand der Gefährlichkeit geschlossen werden dürfe, ist nicht dargetan. Ebensowenig konnten die Gerichte aus den dem Beschwerdeführer zugeschriebenen narzißtischen, depressiven und zwanghaften Zügen oder aus dem ihm im Gutachten von Dr. W. unterstellten Mangel, die Entlassung ernsthaft zu wollen usw. Gefahren eines neuen schweren Verbrechens auch nur umrißhaft, geschweige denn hinreichend konkretisieren. Die Strafvollstreckungsgerichte haben sich nicht um eine vollständige Bewertungsbasis bemüht. Sie haben sich nicht mit den Äußerungen auseinandergesetzt, die die Gutachter früherer Entlassungsverfahren über die Gefährlichkeit des Beschwerdeführers abgegeben haben. Der Gutachter Dr. W. hatte seine im Ergebnis negative Prognose ausdrücklich unter den Vorbehalt gestellt, daß die Schlußfolgerungen bei Persönlichkeitsstörungen wie der beim Beschwerdeführer prognostizierten außerordentlich schwierig seien und weitgehend auf Spekulationen beruhten. Der Gutachter Prof. Dr. R.

ist nach sorgfältiger Analyse zu dem Ergebnis gekommen, daß der Beschwerdeführer nicht als gefährlich einzustufen sei.

Die Gerichte bemühten sich auch nicht um zusätzliche Erkenntnisse durch Anhörung von Personen, die über den Beschwerdeführer hätten Auskunft geben können. Sie haben sich von ihm selbst wohl auch keinen unmittelbaren Eindruck verschafft. All diese Mängel deuten darauf hin, daß die Gerichte in dem verfassungsrechtlich zu fordernden Maß weder ihrer Aufklärungspflicht nachgekommen sind noch in Rechnung gestellt haben, daß bei der Prognoseentscheidung ein vertretbares Risiko einzustellen ist (vgl. BVerfGE 70, 297, 313).

bb) Verfassungsrechtlich unhaltbar sind die angegriffenen Entscheidungen ferner deshalb, weil sich die Gerichte mit der Tatsache abgefunden haben, daß die Vollzugsbehörde zu keiner Zeit dem Beschwerdeführer Gelegenheit gegeben hat, sich in Vollzugslockerungen zu bewähren.

Dabei fällt ins Gewicht, daß das Oberlandesgericht bereits in seinem früheren Beschluß vom 22. Juli 1994 darauf verwiesen hatte, der Beschwerdeführer könne nicht ohne Sozialtraining eine Entlassungschance erhalten. Es hatte sich mit diesem Hinweis unter anderem auf die Aussage des Anstaltspsychologen bezogen, der Beschwerdeführer werde nach seiner Einschätzung Kontakte im Nahbereich nicht ertragen und auch nicht fähig sein, über längere Zeit bei seiner Mutter und Schwester zu leben, die ihm die einzig näheren Bezugspersonen seien. Die Realitätsverzerrungen des Beschwerdeführers stünden einer angemessenen Entlassungsvorbereitung entgegen. Die 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts hatte den Hinweis des Oberlandesgerichts und die Aussage des Anstaltspsychologen zum Anlaß genommen, in seinem Beschluß vom 7. September 1994 für den Beschwerdeführer die konkrete und grundsätzlich auch realisierbare Chance anzumahnen, zu einem späteren Zeitpunkt die Freiheit wieder gewinnen zu können; die Vollzugsbehörde werde dies bei Entscheidungen über die vom Beschwerdeführer begehrten Vollzugslockerungen mitzuerwägen haben. Es konnte daher nicht das letzte Wort von seiten der Vollzugsbehörde sein, wenn sie in der Gegenäußerung des Anstaltspsychologen zu dem Gutachten von Prof. Dr. L. meinte, daß ein nunmehr Jahrzehnte zurückliegendes Verhalten des Beschwerdeführers, dessen angenommene Unfähigkeit, sich mit den begangenen Straftaten auseinanderzusetzen, sowie seine Persönlichkeitsstörungen zu einem weit über dem Normalmaß liegenden Risiko führten, bei dem nach der bisherigen – rechtlich offensichtlich fragwürdigen – Praxis die Gewährung von Lockerungen ausgeschlossen sei. Den Vollstreckungsgerichten hätte es als unvertretbar erscheinen müssen, daß sich die Vollzugsbehörde mit derartigen Erwägungen von vornherein jeglicher Bemühungen entpflichtete, in sorgfältig gestuftem Vorgehen durch Vollzugslockerungen die Resozialisierungsfähigkeit des Beschwerdeführers zu testen und ihn allmählich auf die Freiheit vorzubereiten."

Anmerkung:

Die vorliegende Entscheidung versucht eine Konkretisierung der Freiheitsrechte von Gefangenen, die eine lebenslange Strafe verbüßen. Die Grundsätze, von denen die Kammer dabei ausgeht, sind nicht neu; sonst hätte sie nicht in dieser Form ent-

scheiden dürfen. Bestätigt wird einmal mehr, daß die Grundrechte Entlassungsvorbereitungen auch bei zeitlich nicht von vornherein begrenzten Sanktionen fordern, und dies um so dringlicher, je länger die Freiheitsentziehung dauert. Das hat das Gericht bereits in seinen grundlegenden Entscheidungen zur unbefristeten strafrechtlichen Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus von 1985 (BVerfGE 70, 297; siehe dazu Müller-Dietz 1987) und zur Vollstreckung der lebenslangen Freiheitsstrafe (als kritische Zusammenfassung Bock/Mährlein 1997) ausgeführt. Der Kammerbeschluß gibt Anlaß, auf zwei Gesichtspunkte hinzuweisen: die Folgen der Neufassung der Prognoseklausel in § 57 I Nr. 2 StGB (1.) und den Zusammenhang von Lockerungen des Vollzugs und Strafrestaussetzung (2.).

1. Eine Prognose über die Gefahr zu erwartender Straftaten nach einer Entlassung muß das Gericht bei der Aussetzung einer lebenslangen Freiheitsstrafe (§ 57a I 1 Nr. 3 StGB) ebenso stellen wie bei der Aussetzung einer zeitigen Freiheitsstrafe zur Bewährung (§ 57 I Nr. 2 StGB). Diese Prognose muß ergeben, daß die Aussetzung „unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden kann". So formuliert das Strafgesetzbuch seit der Änderung durch das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26.1.1998 (BGBl. I 160). Vor dieser Änderung mußte das Gericht lediglich verantworten können „zu erproben, ob der Verurteilte außerhalb des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird".

Das klingt nach einer Verschärfung der Aussetzungskriterien. Immerhin wird nun nicht mehr der Probecharakter einer Aussetzung betont, sondern die Sicherheit der Allgemeinheit. Aber man kann die Änderung der Formulierung mit guten Gründen als eine Form symbolischer Gesetzgebung (im schlechten Sinne) ansehen, die inhaltlich nichts ändert. Es ist zu begrüßen, daß das Bundesverfassungsgericht in dem vorliegenden Kammerbeschluß diese Auffassung vertritt, auch wenn es schlicht und ohne weitere Begründung festhält, daß die Klausel von der Verantwortbarkeit der Vollstreckungsaussetzung „ebenso wie schon vorher die Klausel von der Verantwortbarkeit der Erprobung (...) ein vertretbares Restrisiko" einschließe. In dieser Richtung lassen sich auch neue Entscheidungen zweier Oberlandesgerichte verstehen (OLG Hamm, Strafverteidiger-Forum 1998, 174; OLG Stuttgart, Justiz 1998, 289; unklar KG, Beschluß vom 29.5.1998 – 5 Ws 317/98). Die Begründung des Gesetzentwurfs, auf den die Änderung zurückgeht, stellt nur darauf ab, die bisherige Formulierung habe „in der Öffentlichkeit den unzutreffenden Eindruck erweckt, als sei eine vorzeitige Entlassung von gefährlichen Tätern, die z. B. gewaltsame Sexualstraftaten gegen Kinder begangen haben, auch ohne günstige Sozialprognose zu Lasten der öffentlichen Sicherheit möglich". Die Änderung sollte danach lediglich klarstellen, „daß bei der Entscheidung nach § 57 StGB eine Abwägung zwischen dem Resozialisierungsinteresse des Verurteilten und dem Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit vorzunehmen ist". Damit werde eine seit langem bestehende Rechtsprechung im Gesetz festgeschrieben, die auch in der Lehre uneingeschränkte Zustimmung gefunden habe (BT-Drucksache 13/9062 vom 13.11.1997, S. 9).

Die entscheidende Frage in der Praxis geht also wie bisher dahin, ob die Progno-

se für eine Aussetzung der restlichen Strafe ein „vertretbares Restrisiko" ergibt oder ob dieses Risiko zu groß erscheint, um eine Aussetzung zu rechtfertigen. Die grundsätzlichen Schwierigkeiten solcher Einschätzungen kann auch das Bundesverfassungsgericht nicht ausräumen. Es weist aber deutlich darauf hin, daß die bloße Möglichkeit neuer – auch schwerer – Straftaten nicht ausreichen kann, eine weitere Vollstreckung der Freiheitsstrafe zu begründen; sonst wäre die gesetzliche Regelung über die Strafrestaussetzung inhaltsleer. Und die Prognose muß auf möglichst aussagekräftigen Informationen beruhen. Dazu gehören nicht nur ein persönlicher Eindruck des Gerichts von dem Verurteilten und die Anhörung geeigneter Auskunftspersonen, sondern auch die Vorbereitung durch Vollzugslockerungen.

2. Das Strafvollzugsgesetz läßt Lockerungen trotz einer Sollvorschrift über die Entlassungsvorbereitung (§ 15 I StVollzG) nur zu, „wenn nicht zu befürchten ist, daß der Gefangene sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Lockerungen des Vollzuges zu Straftaten mißbrauchen werde" (§ 11 II StVollzG). Schon hier geht es um eine Gefährlichkeitsprognose, bei der aus verfassungsrechtlicher Sicht dieselben Grundrechte zu beachten sind wie bei der Entscheidung über eine Strafrestaussetzung. Und schon hier müssen alle vorliegenden Informationen verwertet werden. Die Vollzugsbehörde darf sich nicht nach selektiver Heranziehung einzelner Aspekte auf die Erwägung zurückziehen, Lockerungen führten zu einem „weit über dem Normalmaß liegenden Risiko". Man könnte aus diesen Äußerungen des Verfassungsgerichts schließen, daß die Schwelle zu Lockerungen des Vollzuges etwas niedriger ist als die zu einer Strafrestaussetzung, weil die Funktion von Lokkerungen gerade darin besteht, die Resozialisierungsfähigkeit zu erproben und die Entscheidungsgrundlage für die Überprüfung einer Strafaussetzung zu verbreitern.

§§ 11, 15 I StVollzG

Versagung von Vollzugslockerungen zur Vorbereitung einer Entlassung bei lebenslanger Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung

Dieselbe Kammer beschäftigt sich in einem Beschluß vom 13. Dezember 1997 – 2 BvR 1404/96 (= NJW 1998, 1133 = NStZ 1998, 271) mit der Verfassungsbeschwerde eines Strafgefangenen aus Bayern, gegen den seit mehr als 23 Jahren eine lebenslange Freiheitsstrafe vollstreckt wurde; daneben ist die Sicherungsverwahrung angeordnet. Zum Zeitpunkt der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts war auch hier die vom Vollstreckungsgericht unter dem Gesichtspunkt der Schwere der Schuld festgesetzte Mindestvollstreckungsdauer überschritten. Die Kammer lehnte in diesem Fall eine Annahme der Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung mangels Erfolgsaussicht ab, weil die Versagung eines Ausgangs mangels sozialer Beziehungen am Ort der Vollzugsanstalt nicht zu beanstanden sei. Sie regte aber eine Verlegung des Beschwerdeführers in eine andere Anstalt in der Nähe seiner Angehörigen an, um dort eine Entlassungsvorbereitung unter günstigeren Bedingungen zu ermöglichen.

In der Entscheidung wird ausgeführt:
„2. a) Erstrebt ein Gefangener Vollzugslokkerungen (§ 11 Abs. 1 StVollzG), so wird er

durch deren Versagung in seinem durch Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG grundrechtlich geschützten Resozialisierungsinteresse berührt. Das gilt auch für einen zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten. Androhung und Vollstreckung der lebenslangen Freiheitsstrafe finden ihre verfassungsrechtlich notwendige Ergänzung in einem sinnvollen Behandlungsvollzug (vgl. BVerfGE 45, 187, 238; 64, 261, 272 f.; st. Rspr.). (..) Handelt es sich bei dem Gefangenen um einen zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten, der annähernd bereits die Voraussetzungen des § 57a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 StGB erfüllt, bei dem mithin die Aussetzung der Vollstreckung des Restes der Strafe alsbald nur noch von der positiven Kriminalprognose (§ 57a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB) abhängt, fällt die Versagung erstrebter Vollzugslockerungen auch in den Schutzbereich des durch Art. 2 Abs. 2 Satz 2 und Art. 104 GG garantierten Freiheitsrechts. (...)

Der Gewährung von derartigen vollzugslockernden Maßnahmen sind insbesondere dort Schranken gesetzt, wo die Befürchtung besteht, der Gefangene werde sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder eine Lockerung des Vollzugs zu Straftaten mißbrauchen (vgl. § 11 Abs. 2 StVollzG). Allerdings folgt für den Gefangenen, dessen Entlassung nur noch von einer günstigen Kriminalprognose abhängt, aus dem ihm durch Art. 2 Abs. 2 Satz 2 und 104 GG gewährleisteten Freiheitsrecht, dem durch Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG fundierten Resozialisierungsgebot und dem verfassungsrechtlichen Gebot der Verhältnismäßigkeit allen staatlichen Handelns (vgl. BVerfGE 70, 297, 311 ff.), daß sein Interesse, möglichst bald wieder seiner Freiheit und Lebenstüchtigkeit teilhaftig zu werden, an Gewicht gewinnt, je länger die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe bereits andauert (vgl. BVerfGE 64, 261, 272 f.; 70, 297, 315). Die Justizvollzugsanstalt darf sich in diesen Fällen nicht auf bloße pauschale Wertungen oder auf den Hinweis einer abstrakten Flucht- oder Mißbrauchsgefahr im Sinne von § 11 Abs. 2 StVollzG beschränken. Sie hat vielmehr im Rahmen einer Gesamtwürdigung nähere Anhaltspunkte darzulegen, welche geeignet sind, die Prognose einer Flucht- oder Mißbrauchsgefahr in der Person des Gefangenen zu konkretisieren (vgl. BVerfGE 64, 261, 277; 70, 297, 312 ff.). Das mit jeder Vollzugslockerung verbundene Risiko eines Entweichens aus der Haft oder eines Mißbrauchs der Maßnahme zu Straftaten muß aus diesen Gründen heraus unvertretbar erscheinen (vgl. BVerfGE 70, 297, 313). (...)

3. a) Gemessen an diesem Prüfungsmaßstab ist es verfassungsgerichtlich nicht zu beanstanden, daß die Strafvollstrekkungskammer der Justizvollzugsanstalt in der Befürchtung gefolgt ist, der Beschwerdeführer werde die Vollzugslockerung letztendlich zu Flucht und neuer Straftat mißbrauchen. (...)

b) Nach dem strengen Prüfungsmaßstab, den der Beschwerdeführer im Blick auf seine Freiheitsrechte in Anspruch nehmen kann, erscheint es verfassungsrechtlich bedenklich, daß die Strafvollstreckungskammer als Versagungsgrund im Sinne von § 11 Abs. 2 StVollzG auch solche Fluchtbefürchtungen hat gelten lassen, die die Vollstreckungsbehörde (...) nur aus der Vollstreckungssituation und dem Fehlen gerichtlicher Andeutungen hinsichtlich des Entlassungszeitpunktes hergeleitet hat. (...) Das Gericht hat sich nicht hinreichend da-

mit auseinandergesetzt, ob über die Bewährungsaussetzung einer Sicherungsverwahrung bei Wahrung eines gerechten und vertretbaren Ausgleichs zwischen dem Freiheitsanspruch des betroffenen Einzelnen und dem Sicherungsbedürfnis der Allgemeinheit vor zu erwartenden erheblichen Rechtsgutverletzungen anders entschieden werden kann als im Verfahren zur Bewährungsaussetzung des Restes einer lebenslangen Freiheitsstrafe. (...) Was die Aussetzung der Vollstreckung von Strafe und Maßregel betrifft, so hat der Gesetzgeber dafür gleiche Maßstäbe bestimmt: Es muß verantwortet werden können zu erproben, ob der Täter außerhalb des Freiheitsentzugs keine rechtswidrigen Taten mehr begehen werde (vgl. § 57a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB einerseits und § 67d Abs. 2 StGB andererseits). Dem Gesetz ist zu entnehmen, daß die Strafvollstreckungskammer gleichzeitig über die Aussetzung der Vollstreckung des Restes der lebenslangen Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregel zu entscheiden hat (vgl. §§ 454b Abs. 3, 462a i.V.m. § 463 StPO). Deshalb mußten die Justizvollzugsanstalt und die Strafvollstreckungskammer davon ausgehen, daß unter dem Gebot der Freiheitsrechte des Beschwerdeführers eine zeitgleiche richterliche Entscheidung über beide Aussetzungsfragen heransteht und daß der Beschwerdeführer berechtigt ist, die entsprechenden Verfahren jederzeit durch einen Antrag einzuleiten, für dessen Erfolg die Bewährung im gelockerten Vollzug wesentlich sein kann. (...)"

Anmerkung:

Auch in dieser Entscheidung geht es um den Zusammenhang von Vollzugslockerungen und Aussetzung eines Strafrests zur Bewährung. Das Problem des hinnehmbaren Risikos stellt sich hier noch etwas schärfer als in der zuvor abgedruckten Entscheidung der Kammer, weil die durch die besondere Schwere der Schuld begründete Mindestverbüßungsdauer gerade erst überschritten und neben der lebenslangen Freiheitsstrafe überdies die Sicherungsverwahrung angeordnet ist. Für das Bundesverfassungsgericht lag darin – vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26.1.1998 – kein wesentlicher Unterschied.

Allerdings sieht der Gesetzeswortlaut inzwischen unterschiedliche Maßstäbe für die Aussetzung von Strafe und Maßregel vor. Seit 31. Januar 1998 ist die Aussetzung einer Unterbringung zur Bewährung nur noch dann möglich, „wenn zu erwarten ist, daß der Untergebrachte außerhalb des Maßregelvollzugs keine rechtswidrigen Taten mehr begehen wird" (§ 67d II StGB). Das ist eine drastische Verschärfung gegenüber dem früheren Recht, das lediglich forderte, daß „verantwortet werden kann zu erproben, ob der Untergebrachte außerhalb des Maßregelvollzugs keine rechtswidrigen Taten mehr begehen wird" (auf diese Klausel nimmt der vorliegende Beschluß Bezug), und die Anforderungen scheinen auch strenger als nach der neuen Regelung für die Strafrestaussetzung, wonach eine vorzeitige Haftentlassung möglich ist, wenn „dies unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden kann" (§ 57 I Nr. 2 StGB).

Es gibt Hinweise darauf, daß der Gesetzgeber die Verschärfung der Prognoseanforderungen für eine Aussetzung der Maßregel nicht ganz so ernst meint, wie er

sie formuliert hat. Im Bericht des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages findet sich eine Passage, nach der es lediglich um eine „durch Tatsachen begründete Wahrscheinlichkeit straffreier Führung des Verurteilten" gehe und das „Maß an Erfolgswahrscheinlichkeit (...) von dem Gewicht des bei einem Rückfall bedrohten Rechtsguts und dem Sicherungsbedürfnis der Allgemeinheit abhängig" sei (BT-Drucksache 13/9062, S. 10). Das könnte ein Ansatzpunkt für eine gesetzeskorrigierende – und man kann hinzufügen: verfassungskonforme – Auslegung durch die Gerichte sein. Denn die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Verhältnismäßigkeit lang dauernder Freiheitsentziehungen kann der Gesetzgeber durch Änderungen des Strafrechts nicht außer Kraft setzen, und sie wird durch die vorliegenden Entscheidungen einmal mehr bekräftigt.

Wie die Vollstreckungsgerichte mit der neuen Regelung umgehen werden, ist schwer vorherzusagen. Auszugsweise ist bisher erst eine oberlandesgerichtliche Entscheidung nach neuem Recht bekannt geworden. Darin hält das Berliner Kammergericht fest, die Neufassung erlaube es den Gerichten „nicht mehr, mit der Entlassung aus der Unterbringung ein Risiko einzugehen" (KG, Beschluß vom 31.3.1998 – 5 Ws 111/98). Diese allgemeine Aussage ist kaum haltbar, denn auch eine „durch Tatsachen begründete Wahrscheinlichkeit straffreier Führung des Verurteilten" ist nicht frei von jedem Risiko. Die Frage ist allein, wie groß das vertretbare Restrisiko sein darf. Was bei seiner Einschätzung zu beachten ist, zeigen die vorliegenden Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts.

Literaturangaben

Bock, Wolfgang; Mährlein, Christoph (1997): Die lebenslange Freiheitsstrafe in verfassungsrechtlicher Sicht. Zeitschrift für Rechtspolitik 30, 376-381

Müller-Dietz, Heinz (1987): Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus und Verfassung. Juristische Rundschau, 45-53

Dr. Axel Dessecker
Juristisches Seminar
der Georg-August-Universität
Anschrift:
Platz der Göttinger Sieben 6
37073 Göttingen

Sehr geehrte Abonnenten!

Nach zweijähriger Preisstabilität müssen wir nun aufgrund der Kostensteigerungen im Herstellungs- und Vertriebsbereich eine Preisanpassung vornehmen. Ab 1999 kostet das Jahresabo 96,50 DM (incl. Versand und MwSt.).
Wir danken für Ihr Verständnis.

Forum Verlag Godesberg GmbH